

Zeitschrift:	Physiotherapeut : Zeitschrift des Schweizerischen Physiotherapeutenverbandes = Physiothérapeute : bulletin de la Fédération Suisse des Physiothérapeutes = Fisioterapista : bollettino della Federazione Svizzera dei Fisioterapisti
Herausgeber:	Schweizerischer Physiotherapeuten-Verband
Band:	- (1983)
Heft:	8
Artikel:	Die neue obligatorische Unfallversicherung
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-930418

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die neue obligatorische Unfallversicherung

Am 1. Januar 1984 tritt das neue Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) in Kraft. Dieses Gesetz beweckt die obligatorische Unfallversicherung aller Arbeitnehmer, gleich wie bei der SUVA. Für die der SUVA unterstellten Betriebe ändert sich daher grundsätzlich nichts. Unsere Information richtet sich in erster Linie an die **Arbeitgeber und Arbeitnehmer ausserhalb des SUVA-Bereiches**.

Wer ist versichert?

Obligatorisch versichert werden müssen alle Arbeitnehmer, gleichgültig, ob sie bei einem oder mehreren Arbeitgebern, ob sie voll oder nur zeitweise beschäftigt werden; also zum Beispiel auch die Heimarbeiter oder Praktikanten. **Die Versicherungspflicht obliegt in jedem Fall dem Arbeitgeber.**

Freiwillig versichern können sich Selbständigerwerbende und ihre mitarbeitenden, erwerbstätigen Familienmitglieder, sofern diese einen angemessenen Barlohn beziehen.

Beginn und Ende der Versicherung

Die Versicherung beginnt mit dem Tag, an dem der Arbeitnehmer aufgrund der Anstellung die Arbeit antritt oder hätte antreten sollen, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da er sich auf dem Weg zur Arbeit begibt. Sie endet mit dem Ablauf des 30. Tages, nachdem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufgehört hat. Es besteht aber die Möglichkeit, die Versicherung durch besondere Abrede um weitere 180 Tage zu verlängern.

Was ist versichert?

● Heilungskosten

- ambulante Behandlung (Arzt, Arznei, Analysen, Therapien, Kuren)
- Spitalaufenthalte in allgemeinen Abteilungen (Behandlung, Pflege, Unterkunft)
- Mittel und Gegenstände, die der Heilung dienen (z.B. Prothesen)
- Notwendige Reise-, Transport- und Rettungskosten
- Bestattungskosten bis zum siebenfachen des versicherten Tagesverdienstes

● Taggeld

80% des versicherten Verdienstes, im Maximum aber 80% von Fr. 69'600 pro Jahr; bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit entsprechend weniger.

● Invalidenrente

Bei voller Invalidität erhält der Versicherte eine Rente von 80% des versicherten Lohnes, bei Teilinvalidität entsprechend weniger.

● Integritätsentschädigung

Der Versicherte hat zusätzlich Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung, wenn er eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen oder geistigen Integrität erleidet.

● Hilflosenentschädigung

Eine Hilflosenentschädigung steht weiter jedem zu, der aufgrund seiner Invalidität nicht mehr in der Lage ist, die alltäglichen Lebensverrichtungen zu erledigen oder zur persönlichen Überwachung eine Drittperson benötigt.

● Hinterlassenenrente

Für Witwen und Witwer, Halbwaisen, Vollwaisen und geschiedene Ehegatten.

Wer bezahlt die Prämien?

Die Versicherungsprämien für Berufsunfälle und Berufskrankheiten gehen voll zulasten des Arbeitgebers.

Prämien für Nichtberufsunfälle und für freiwillige Versicherungen werden dem Arbeitnehmer belastet. Vorbehalten bleiben anderslautende, für den Arbeitnehmer günstigere Vereinbarungen, z.B. nach Gesamtarbeitsvertrag u.a.

Empfehlenswerte Zusatzversicherungen

● Zur Heilungskostenversicherung:

- volle Kostendeckung für halbprivate/private Abteilungen öffentlicher Spitäler oder Privatkliniken

● Zur Taggeldversicherung:

- 100% des Lohnes für die zwei UVG-Karenztag nach dem Unfalltag
- 20% des Lohnes vom 3. Tag nach dem Unfall an den übersteigenden Teil des höchstversicherbaren Lohnes, d.h. über Fr. 69'600.— Jahresverdienst hinaus

● Bei Invalidität und Tod:

- Die Krankenkassen bieten die Möglichkeit, Unfalltod- und Unfallinvaliditäts-Kapitalversicherungen mit frei wählbaren Versicherungssummen abzuschliessen

Welche Vorteile bieten Ihnen die vom Bund anerkannten Krankenkassen?

Personen, die aus dem Erwerbsleben ausscheiden, haben die Möglichkeit, in die Einzelversicherung überzutreten. Die vom Bund anerkannten Krankenkassen garantieren ihren UVG-Versicherten auf Wunsch eine solchen Übertritt in die Einzelversicherung und die lebenslängliche Weiterversicherung der Unfallheilungskosten und eines angemessenen Unfallgeldes.

Mit dem Abschluss sowohl der Krankenpflege-, wie auch der obligatorischen Unfallversicherung bei einer vom Bund anerkannten Krankenkasse werden Versicherungslücken und kostspielige Doppelversicherungen vermieden.

Konkordat der Schweizerischen Krankenkassen